

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin R in der Beschwerdesache des Herrn E , gegen den Bescheid des Finanzamt A vom 16. April 2014, Steuernummer, betreffend 1. Gebühr gem. § 24a Z 1 VwGG und 2. Gebührenerhöhung gem. § 9 Abs. 1 GebG zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahren vor dem Finanzamt

1. angefochtene Bescheide

Für einen von Herrn Rechtsanwalt E. am 20. Februar 2014 für Herrn Z beim Bundesverwaltungsgericht eingebrachten Fristsetzungsantrag setzte das Finanzamt A mit Bescheiden vom 16. April 2014

1. eine Gebühr gemäß § 24a Z 1 VwGG in der Höhe von € 240,00 und
2. eine Gebührenerhöhung gemäß § 9 Abs. 1 GebG in der Höhe von € 120,00 fest.

Das Adressfeld dieser Erledigungen lautet:

"E-

Adresse

Postleitzahl "

Der Betreff lautet:

"Fristsetzungsantrag gem. Art 133 Abs. 1 Z 2 B-VG eingereicht beim Bundesverwaltungsgericht am 20.02.2014 unter Zahl (Antragsteller: Z.)"

In der Begründung des Gebührenbescheides führte das Finanzamt aus, dass die Festsetzung erfolge, weil die Gebühr nicht vorschriftsmäßig entrichtet worden sei. Nach § 13 Abs. 3 GebG sei zur Entrichtung der festen Gebühren zur ungeteilten Hand mit den in § 13 Abs. 1 GebG genannten Personen verpflichtet, wer im Namen eines anderen

Eingaben oder Beilagen überreiche oder gebührenpflichtige amtliche Ausfertigungen oder Protokolle oder Amtshandlungen veranlasse.

Die Begründung des Bescheides über eine Gebührenerhöhung lautet:

"Wird eine feste Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt, so ist eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu erheben."

2. Beschwerde

Gegen diese Bescheide brachte Herr Rechtsanwalt E. am 13. Mai 2014 eine Beschwerde mit auszugsweise folgendem Inhalt ein:

"Mit Bescheid vom 16.4.2014, zugestellt am 22.4.2014 hat mir das Finanzamt die Eingabegebühr (EUR 240,-) samt Gebührenerhöhung (EUR 120,-) für den am 24.1.2014 beim Bundesverwaltungsgericht in der Asylsache des Herrn Z; eingebrachten Fristsetzungsantrag vorgeschrieben.

Gegen diesen Bescheid erhebe ich nunmehr

Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen

Der Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts und wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften zur Gänze angefochten; er verletzt mich im Recht auf Nichtvorschreibung der Eingabegebühr samt Gebührenzuschlag.

Sachverhalt

S kommt aus X , er stellte am 25.7.2012 zu Gz Asylantrag, das Bundesasylamt wies diesen Antrag mit Bescheid vom 15.2.2013 zur Gänze ab und ihn aus Österreich aus. Am 21.3.2013 erhob er dagegen Beschwerde an den Asylgerichtshof.

Mit 1.1.2014 wurden die Agenden des Asylgerichtshofs vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführt und habe ich, weil weder Asylgerichtshof noch Bundesverwaltungsgericht über die Beschwerde Herrn S. 's innerhalb der im AVG vorgegeben Frist von 6 Monaten entschieden, in seinem Namen am 20.2.2014 Fristsetzungsantrag nach § 38 VwGG erhoben. Dieser wurde gemäß § 24 Abs 1 VwGG beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Fristsetzungsantrag mit Beschluss vom 25.2.2014, ZI , zurückgewiesen und dann auch mit Erkenntnis vom 5.3.2014 in der Asylsache die begehrte inhaltliche Entscheidung erlassen. Ich hatte daher auch nicht Anlass für Herrn S. gemäß § 30b Abs 1 VwGG die Vorlage des Fristsetzungsantrages an den Verwaltungsgerichtshof zu beantragen . Zu einer solchen Vorlage ist es infolge auch nicht gekommen.

Beschwerdegründe

a) Gemäß § 70 AsylG sind die in Verfahren nach dem Asylgesetz erforderlichen Eingaben von den Gebühren befreit. Der Fristsetzungsantrag zur Erreichung einer inhaltlichen

Entscheidung eines säumigen Bundesverwaltungsgerichts gehört nun auch zum Verfahren nach dem Asylgesetz, weil vom Bundesverwaltungsgericht eine Entscheidung nach dem Asylgesetz begehrt wird.

Schon deshalb ist die Gebühr zu Unrecht vorgeschrieben worden.

b) Nach § 24a Abs 3 VwGG entsteht die Gebührenschuld eines Fristsetzungsantrages im Zeitpunkt der Einbringung beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Einbringung vor dem Verwaltungsgerichtshof ist nicht erfolgt, der Fristsetzungsantrag wurde beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht und von diesem zurückgewiesen. Zu einer Vorlage des Fristsetzungsantrages an den Verwaltungsgerichtshof kam es infolge nicht. Weder habe ich einen derartigen Antrag gestellt, noch hatte das Bundesverwaltungsgericht Anlass den Fristsetzungsantrag vorzulegen, und zwar schon deshalb weil durch die inhaltliche Entscheidung vom 5.3.2014 Säumigkeit nicht mehr vorlag.

Antrag

Ich beantrage daher, das Bundesfinanzgericht möge den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts und/oder wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufheben."

3. Beschwerdevorentscheidung

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 05.08.2014 wies das Finanzamt die Beschwerde als unbegründet ab. Die Beschwerdevorentscheidung ist an Herrn "D Rechtsanwalt" gerichtet.

Die Begründung hat folgenden Inhalt:

"Nach § 24 a Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) unterliegen Revisionen, Fristsetzungsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einschließlich der Beilagen der Gebühr i.H. von € 240,00. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Überreichung der Eingabe (z.B. Fristsetzungsantrag) beim Bundesverwaltungsgericht. Die Gebühr wird in diesem Zeitpunkt fällig. Dir (Anm.: Die) Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Rechtsanwälte (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleiten (Anm.: -den) Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird. Eine Gebührenentrichtung ist im vorliegenden Fall nicht erfolgt.

Der gegenständliche Fristsetzungsantrag des D RA für Z. langte beim Bundesverwaltungsgericht am 20.02.2014 ein. An diesem Tag ist die Gebührenschuld entstanden.

Nach § 70 AsylG sind nur die erforderlichen Eingaben in Verfahren nach dem Asylgesetz von den Gebühren befreit. Die Eingabe an das BVwG ist keine erforderliche Eingabe in einem Verfahren nach dem Asylgesetz. Dir (Anm.: Die) Befreiung trifft daher nicht zu. Wird eine feste Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt, so ist gemäß § 9 Abs. 1 GebG eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50% der verkürzten Gebühr zu erheben. Die Gebührenerhöhung wird im § 9 Abs. 1 GebG als objektive Rechtsfolge einer nicht vorschriftsmäßigen Entrichtung von Gebühren in der im Gesetz vorgesehenen Weise zwingend angeordnet."

4. Vorlageantrag

In der Folge wurde am 8. September 2014 ein von Herrn Rechtsanwalt E; unterzeichneter Schriftsatz beim Finanzamt eingebbracht, der auszugsweise folgenden Inhalt hat:

Gegen den Bescheid vom 30.4.2014 auf Vorschreibung der Eingabegebühr samt Erhöhung für den am 20.2.2014 beim Bundesverwaltungsgericht für Z eingebrochenen Fristsetzungsantrag habe ich am 13.5.2014 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 5.8.2014, zugestellt am 11.8.2014, hat das Finanzamt eine abweisende Beschwerdevorentscheidung erlassen. Dies begründet das Finanzamt mit dem Entstehen der Gebühr mit dem Einbringen des Fristsetzungsantrages beim Bundesverwaltungsgericht. Auch sei ein Fristsetzungsantrag keine erforderliche Eingabe iSd Asylgesetzes.

Ich beantrage nunmehr höflich die Beschwerde dem Bundesfinanzgericht vorzulegen.

Gemäß § 24a Z 3 VwGG entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Einbringung beim Verwaltungsgerichtshof ("im Zeitpunkt der Überreichung der Eingabe oder, wenn diese im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebrochen wird, mit dem Zeitpunkt der Einbringung beim Verwaltungsgerichtshof")

Zu einer derartigen Überreichung der Eingabe beim Verwaltungsgerichtshof kam es bislang nicht, zumal das Verfahren auch schon nach Vorlage des Fristsetzungsantrages beim Bundesverwaltungsgericht abgeschlossen und Herrn S. subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wurde. Im Vorfeld dazu wurde der Fristsetzungsantrag in Absprache mit dem BVwG wieder zurückgezogen.

Im Übrigen ist ein Fristsetzungsantrag in einer Asylsache durch die Gebührenfreiheit des § 70 AsylG privilegiert, denn es wäre wohl widersinnig, einerseits die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht in der Asylsache gebührenfrei zu stellen, andererseits aber die Durchsetzung der Entscheidung über diese Beschwerde mit Gebühren zu belasten. Dies kann dem Gesetzgeber so nicht zugesonnen werden....."

II. Verfahren vor dem Bundefinanzgericht

1. Vorlage der Beschwerde

Am 2. März 2015 übermittelte das Finanzamt betreffend die oben angeführten Bescheide vom 16. April 2014 elektronisch einen Vorlagebericht an das Bundesfinanzgericht, in dem Herr E. als Beschwerdeführer bezeichnet wird. Der Vorlagebericht - der in Kopie auch dem oben angeführten Beschwerdeführer übermittelt wurde – hat auszugsweise und unkorrigiert folgenden Inhalt:

" Sachverhalt: Am 20.02.2014 brachte der Beschwerdeführer einen Fristsetzungsantrag gemäß § 38 VwGG beim Bundesverwaltungsgericht ein. Mit Beschluss vom 25.02.2014 wurde der Fristsetzungsantrag vom BVwG zurückgewiesen. Eine Gebühr gemäß 24a VwGG iHv € 240,00 wurde nicht bezahlt. Am 26.02.2014 wurde von dem Bundesverwaltungsgericht eine amtlicher Befund über die Nichtentrichtung einer Gebühr für eine Eingabe gemäß § 24a VwGG iHv € 240,00 aufgenommen und dem FAGVG übermittelt. Gegen den Gebühren und Gebührungerhöhungsbescheid wurde fristgerecht Beschwerde erhoben welche mit Beschwerdevorentscheidung vom 05.08.2014 abgewiesen wurde. Gegen die Abweisung wurde ein Vorlageantrag zur Entscheidung über die Beschwerde durch das BFG am 08.09.2014 beim FAGVG Wien eingebracht.

Beweismittel: Bemessungsakt ErfNr T

Stellungnahme:

Da der Vorlageantrag kein über das Vorbringen in der Beschwerde hinausgehendes Vorbringen enthält wird auf die ausführliche Begründung in der Beschwerdevorentscheidung verwiesen und darüber hinaus wie folgt ausgeführt. Gemäß § 24a. VwGG ist für Revisionen, Fristsetzungsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einschließlich der Beilagen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Eingabengebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt 240 Euro.

Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Überreichung der Eingabe. Die Gebühr wird mit diesem Zeitpunkt fällig. Gemäß § 24. Abs. 1 Z 1 VwGG sind Fristsetzungsanträge unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof sind insbesondere einzubringen. Die Gebührenschuld der entstand daher bereits mit Überreichung der Eingabe (Fristsetzungsantrag) beim Bundesverwaltungsgericht. An die Stelle der bisherigen Säumnisbeschwerde sind die Fristsetzungsanträge getreten (vgl. Art. 133 Abs. 1 Z 2 B-VG). Fristsetzungsanträge sind beim Verwaltungsgericht einzubringen. Wie bei der ordentlichen Revision soll das Verwaltungsgericht zu prüfen haben, ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die formellen und inhaltlichen Erfordernisse des Fristsetzungsantrages erfüllt sind.

Dass der Fristsetzungsantrag nicht an den Verwaltungsgerichtshof weitergeleitet wurde, da er aufgrund formeller Mängel zurückzuweisen war, ändert nichts an der bereits mit Überreichung der Eingabe an das Bundesverwaltungsgericht entstandenen Gebührenschuld.

Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann einen Antrag auf Fristsetzung stellen, wer im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht als Partei zur Geltendmachung der

Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet. Gemäß § 70 AsylG sind die in Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben, Vollmachtsurkunden, Niederschriften, Zeugnisse und ausländischen Personenstandsurkunden sowie die Verlängerung von Aufenthaltsberechtigungen sind von den Gebühren befreit.

Nach dieser Bestimmung sollen alle in diesem Verfahren erforderlichen Eingaben von der Gebühr befreit sein. Das Verfahren über den Fristsetzungsantrag stellt ein eigenes Verfahren außerhalb des Verfahrens dar. Ein Fristsetzungsantrag in einem Beschwerdeverfahren stellt keine im Verfahren nach dem Asylgesetz erforderliche Eingabe dar. Das Finanzamt beantragt, daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen."

2. Beweisaufnahme durch das BFG

Vom Bundesfinanzgericht wurde Beweis erhoben durch Einsicht in die vom Finanzamt elektronisch vorgelegten Teile des Bemessungsaktes ErfNr sowie durch Einsicht in das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 05.03.2014 zur Gz. .

III. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt samt Beweiswürdigung

Auf Grund der Aktenlage und des Vorbringens in den oben genannten Schriftsätze ergibt sich folgender - unstrittiger - Sachverhalt:

Herr Z. hat am 25. Juli 2010 einen Antrag auf internationalen Schutz iSd § 3 AsylG 2005 gestellt. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 15. Februar 2013 wurden sowohl der Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, als auch bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat X , abgewiesen und der Beschwerdeführer nach X ausgewiesen.

Gegen diesen Bescheid hat Herr Z; am 21.03.2013 Beschwerde beim Asylgerichtshof erhoben. Am 31. Dezember 2013 war das Verfahren noch nicht beendet und war ab 1. Jänner 2014 das Beschwerdeverfahren vom Bundesverwaltungsgericht nach Maßgabe des § 75 Abs. 20 AsylG 2005 zu Ende zu führen.

Am 20. Februar 2014 brachte Herr Z; mittels Telefax eine Eingabe beim Bundesverwaltungsgericht ein, die im Rubrum als Fristsetzungsantrag gemäß Art 133 Abs. 1 Z 2 B-VG bezeichnet wurde. Die Eingabe hat auszugsweise folgenden Inhalt:

„Wegen Verletzung der Beschwerdefrist durch das Bundesverwaltungsgericht stelle ich

Fristsetzungsantrag

An den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art 133 Abs. 1 Z 2 B-VG

Ich wurde in meinem Recht auf Entscheidung verletzt.

1. Sachverhalt

....

2. Antrag

Der Verwaltungsgerichtshof möge dem Bundesverwaltungsgericht eine angemessene Frist auftragen binnen derer das Bundesverwaltungsgericht über meine Asyl-Beschwerde zu entscheiden hat.

Z; "

Dem Bundesverwaltungsgericht wurde kein Nachweis über die Entrichtung der Gebühr nach § 24a VwGG vorgelegt und infolge dessen übermittelte das Bundesverwaltungsgericht am 26. Februar 2014 einen amtlicher Befund über die Gebührenverkürzung an das Finanzamt.

Bis zur Erlassung des Gebührenbescheides und des Bescheides über eine Gebührenerhöhung am 16. April 2014, erfolgte keine Überweisung des Gebührenbetrages in Höhe von € 240,00 auf ein Konto des Finanzamtes.

IV. Rechtslage und Erwägungen

1. Beschwerde gegen den Gebührenbescheid

1.1. Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld für einen Fristsetzungsantrag

Nach Artikel 133 Abs. 1 Z. 2 B-VG idF BGBl. I Nr. 164/2013 erkennt der Verwaltungsgerichtshof über Anträge auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht.

Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) bestimmt in der ab 1. Jänner 2014 anzuwendenden Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes, BGBl. I 33/2013 v. 13.02.2013 ua Folgendes:

"Schriftsätze"

§ 24 (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die Schriftsätze beim Verwaltungsgericht einzubringen. Unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof sind insbesondere einzubringen:

- 1. Schriftsätze im Revisionsverfahren ab Vorlage der Revision an den Verwaltungsgerichtshof;*
 - 2. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Revision gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss des Verwaltungsgerichtes, in dem es ausgesprochen hat, dass die Revision nicht gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist.*
- ...

§ 24a. Für Revisionen, Fristsetzungsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einschließlich der Beilagen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Eingabengebühr zu entrichten:

- 1. Die Gebühr beträgt 240 Euro.*
- 2.*

3. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Überreichung der Eingabe oder, wenn diese im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht wird, mit dem Zeitpunkt der Einbringung beim Verwaltungsgerichtshof gemäß § 75 Abs. 1. Die Gebühr wird mit diesem Zeitpunkt fällig.

4. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Einlaufstelle des Verwaltungsgerichtes oder des Verwaltungsgerichtshofes hat den Beleg dem Revisionswerber (Antragsteller) auf Verlangen zurückzustellen, zuvor darauf einen deutlichen Sichtvermerk anzubringen und auf der im Akt verbleibenden Ausfertigung der Eingabe zu bestätigen, dass die Gebührenentrichtung durch Vorlage des Zahlungsbeleges nachgewiesen wurde. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich. Rechtsanwälte (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

5. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, so ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten.

6. Für die Erhebung der Gebühr (Z 4 und 5) ist das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zuständig.

7. Im Übrigen sind auf die Gebühr die Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBI. Nr. 267/1957, über Eingaben mit Ausnahme der §§ 11 Z 1 und 14 anzuwenden.

...

Vorentscheidung durch das Verwaltungsgericht

§ 30a. (1) Revisionen, die sich wegen Versäumung der Einbringungsfrist oder wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht zur Behandlung eignen oder denen die Einwendung der entschiedenen Sache oder der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung entgegensteht, sind ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

(2) Revisionen, denen keiner der im Abs. 1 bezeichneten Umstände entgegensteht, bei denen jedoch die Vorschriften über die Form und den Inhalt (§§ 23, 24, 28, 29) nicht eingehalten wurden, sind zur Behebung der Mängel unter Setzung einer kurzen Frist zurückzustellen; die Versäumung dieser Frist gilt als Zurückziehung. Dem Revisionswerber steht es frei, einen neuen, dem Mängelbehebungsauftrag voll Rechnung tragenden Schriftsatz unter Wiedervorlage der zurückgestellten unverbesserten Revision einzubringen.

...

(8) Auf Fristsetzungsanträge sind die Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden. Das Verwaltungsgericht hat dem Verwaltungsgerichtshof den Fristsetzungsantrag unter Anchluss der Akten des Verfahrens vorzulegen.

...

Vorlageantrag

§ 30b. (1) Soweit das Verwaltungsgericht die Revision bzw. den Fristsetzungsantrag als unzulässig zurückweist, kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht den Antrag stellen, dass die Revision bzw. der Fristsetzungsantrag dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

(2) Das Verwaltungsgericht hat dem Verwaltungsgerichtshof den Vorlageantrag und die Revision bzw. den Fristsetzungsantrag unter Anchluss der Akten des Verfahrens vorzulegen.

(3) Verspätete und unzulässige Vorlageanträge sind vom Verwaltungsgericht mit Beschluss zurückzuweisen.

...

Einstellung

§ 33. (1) Wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Revisionswerber klaglos gestellt wurde, ist die Revision nach Anhörung des Revisionswerbers in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. Dasselbe gilt, wenn die Revision zurückgezogen wurde.

...

Zurückweisung

§ 34. (1) Revisionen, die sich wegen Versäumung der Einbringungsfrist, Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen oder denen die Einwendung der entschiedenen Sache oder der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung entgegensteht, sind ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

...

Fristsetzungsantrag

"§ 38. (1) Ein Fristsetzungsantrag kann erst gestellt werden, wenn das Verwaltungsgericht die Rechtssache nicht binnen sechs Monaten, wenn aber durch Bundes- oder Landesgesetz eine kürzere oder längere Frist bestimmt ist, nicht binnen dieser entschieden hat.

(2) In die Frist werden nicht eingerechnet:

...

(3) Der Fristsetzungsantrag hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Verwaltungsgerichtes, dessen Entscheidung in der Rechtssache begeht wird,
2. den Sachverhalt,
3. das Begehr, dem Verwaltungsgericht für die Entscheidung eine Frist zu setzen,
4. die Angaben, die erforderlich sind, um glaubhaft zu machen, dass die Antragsfrist gemäß Abs. 1 abgelaufen ist.

(4) Auf Fristsetzungsanträge sind die §§ 33 Abs. 1 und 34 Abs. 1, 2 und 3 sinngemäß anzuwenden. In allen sonstigen Fällen ist dem Verwaltungsgericht aufzutragen, innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten das Erkenntnis oder den Beschluss zu erlassen und eine Ausfertigung, Abschrift oder Kopie desselben dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt. Die Frist kann einmal verlängert werden, wenn das Verwaltungsgericht das Vorliegen von in der Sache gelegenen Gründen nachzuweisen vermag, die eine fristgerechte Erlassung des Erkenntnisses oder Beschlusses unmöglich machen. Wird das Erkenntnis oder der Beschluss erlassen, so ist das Verfahren über den Fristsetzungsantrag einzustellen."

...

Elektronischer Rechtsverkehr

§ 72. (1) Die Schriftsätze können auch im Weg des nach diesem Unterabschnitt eingerichteten elektronischen Rechtsverkehrs wirksam eingebracht werden. Anstelle schriftlicher Ausfertigungen der Erledigungen sowie anstelle von Gleichschriften von Eingaben, die elektronisch eingebracht worden sind, kann der Verwaltungsgerichtshof die darin enthaltenen Daten an Einschreiter, die Eingaben im elektronischen Rechtsverkehr nach diesem Unterabschnitt einbringen, im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs übermitteln.

...

§ 75. (1) Schriftsätze, die im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht werden, gelten als beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht, wenn ihre Daten zur Gänze bei der Bundesrechenzentrum GmbH eingelangt sind. Ist vorgesehen, dass die Schriftsätze über eine Übermittlungsstelle zu leiten sind (§ 73), und sind sie auf diesem Weg bei der Bundesrechenzentrum GmbH tatsächlich zur Gänze eingelangt, so gelten sie als beim Verwaltungsgerichtshof mit demjenigen Zeitpunkt eingebracht, an dem die Übermittlungsstelle dem Einbringer rückgemeldet hat, dass sie die Daten des Schriftsatzes zur Weiterleitung an die Bundesrechenzentrum GmbH übernommen hat.

..."

Das Institut des Fristsetzungsantrages wurde mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 (BGBl. I Nr. 33/2013) mit 1. Jänner 2014 eingeführt und ersetzt

die Säumnisbeschwerde gemäß § 27 VwGG in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung (siehe auch die Erläuterungen RV 2009 BlgNR, 24. GP, S. 11). Nach der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Rechtslage waren Beschwerden und sonstigen Schriftsätze unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen (siehe § 24 Abs. 1 VwGG idF BGBl. Nr. 10/1985).

Durch BGBl. I Nr. 88/1997 wurde für Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof eine spezielle Eingabengebühr vorgesehen, die "spätestens im Zeitpunkt ihrer Überreichung" zu entrichten war (vgl. § 24 Abs. 3 VwGG idF BGBl. I Nr. 88/1997).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, ergangen zu der bis zum 31. Dezember 2013 bestehenden Rechtslage, ist unter "Überreichung einer Eingabe" das "Einlangen" derselben beim Verwaltungsgerichtshof zu verstehen (vgl. ua. VwGH 19.09.2001 2001/16/0306, VwGH 5.7.1999, 99/16/0182, VwGH 27.5.1999, 99/16/0118).

Im Erkenntnis VwGH 27.5.1999, 99/16/0118 hat der VwGH ua. Folgendes ausgesprochen:

"Der neue § 24 Abs. 3 VwGG stellt wie schon § 11 Z. 1 GebG hinsichtlich des Entstehens der Gebührenschuld auf den Zeitpunkt der Überreichung ab; zwischen den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist alleine die Frage strittig, ob das Tatbestandsmerkmal "Überreichung" schon durch die Postaufgabe, oder erst durch das Einlangen beim Verwaltungsgerichtshof erfüllt ist.

Unter Überreichung einer Eingabe außerhalb einer bestehenden Frist ist aber notwendigerweise das Einlangen derselben bei der Behörde zu verstehen (in diesem Sinne zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde Verwaltungsgerichtshof vom 14. August 1991, Zi. 91/17/0039 und z.B. vom 13. Dezember 1995, Zi. 93/13/0242)."

Der Beschwerdeführer versucht nun, das von ihm gewünschte Interpretationsergebnis aus dem Umstand abzuleiten, dass im § 27 VwGG bzw. Art. 132 B-VG vom "Erheben" der Beschwerde, im § 24 Abs. 3 VwGG aber von der "Überreichung" die Rede sei. Dies überzeugt jedoch nicht. Mit der Verwendung des Begriffes "Überreichung" in BGBl. I Nr. 88/1997 folgte der Gesetzgeber bloß der bisherigen Terminologie des GebG; dass damit ein Gegensatz zu dem die Voraussetzungen der Erhebung einer Säumnisbeschwerde regelnden Art. 132 B-VG verwendeten Begriff der "Erhebung" geschaffen werden sollte, ist in keiner Weise ersichtlich. Vielmehr gelten die Erwägungen, die der Verwaltungsgerichtshof im schon genannten Beschluss vom 14. August 1991 dargelegt hat auch hier:

§ 33 AVG regelt lediglich den Fristenlauf; etwa hinsichtlich der Frist des § 26 VwGG wird festgesetzt, dass die Tage des Postenlaufes in die sechswöchige Beschwerdefrist nicht eingerechnet werden. Das hat nichts damit zu tun, wann bzw. wodurch eine Beschwerde im Sinne des seinerzeitigen § 11 GebG oder des nunmehrigen § 24 Abs. 3 VwGG "überreicht" ist; folgte man dem Standpunkt des Beschwerdeführers, dass die Übergabe an die Post jeweils schon die Überreichung bedeute, dann bedürfte es tatsächlich einer Regelung wie der des § 33 Abs. 3 AVG nicht. Vielmehr musste gerade weil mit der

Übergabe an die Post noch keine Überreichung erfolgt, eine derartige Bestimmung geschaffen werden, um für die Partei die Ausnützung der Frist in vollem Umfang zu gewährleisten."

Zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld für einen Fristsetzungsantrag nach der seit 1. Jänner 2014 geltenden Rechtslage liegt soweit erkennbar bis dato weder eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof noch des Bundesfinanzgerichtes vor.

Im Beschluss VwGH 10.9.2014, Fr 2014/20/0022 hat der Verwaltungsgerichtshof allerdings bereits ausgesprochen, dass ausgehend vom Wortlaut des § 38 Abs. 1 VwGG und von der Zielsetzung des Fristsetzungsverfahrens der Zeitpunkt der "Stellung" des Fristsetzungsantrages gemäß § 38 Abs. 1 VwGG nur so verstanden werden kann, dass es dabei auf den Zeitpunkt seines Einlangens bei der zuständigen Einbringungsstelle (dem jeweiligen Verwaltungsgericht) ankommt. Der für die Prüfung der Zulässigkeit des Fristsetzungsantrages allein maßgebliche Zeitpunkt ist somit jener des Einlangens beim zuständigen Verwaltungsgericht.

Nach Ansicht des Bundesfinanzgerichtes sind die genannten Überlegungen auch bei der Auslegung der Bestimmung des § 24a Z 3 VwGG heranzuziehen und ist durch die mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz, BGBI. I 33/2013 erfolgte Änderung der Einbringungsstelle in § 24 Abs. 1 VwGG unter "Zeitpunkt der Überreichung" nicht mehr das Einlagen der Eingabe beim Verwaltungsgerichtshof, sondern das Einlangen beim Verwaltungsgericht zu verstehen.

Für dieses Ergebnis spricht auch die Sonderregelung in der Bestimmung des § 24a Z 3 VwGG für im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebrachte Eingaben, bei denen die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt der Einbringung beim Verwaltungsgerichtshof gemäß § 75 Abs. 1 VwGG, dh bereits mit dem Einlangen der Daten bei der Bundesrechenzentrum GmbH, entsteht.

Nach *Mairinger* in ÖStZ 2013, 539, Der Verwaltungsgerichtshof und das Revisionsverfahren, prüft im Rahmen der Vorentscheidung das Verwaltungsgericht, ob die Gebührenpflicht erfüllt ist und hat allenfalls das Verwaltungsgericht zu notionieren (§ 24a Z 7 VwGG iVm § 34 Abs 1 GebG). Da eine Notionierung erst in Betracht kommt, wenn bereits eine Gebührenverkürzung vorliegt, setzt dies voraus, dass die Gebührenschuld schon vor der Vorlage an den Verwaltungsgerichtshof entsteht.

Die gegenständliche Eingabe, die ausdrücklich als Fristsetzungsantrag nach Art 133 Abs. 1 Z 2 B-VG bezeichnet wurde, langte am 20. Februar 2014 beim Bundesverwaltungsgericht ein und ist daher in diesem Zeitpunkt die Gebührenschuld entstanden und wurde die Gebühr in Höhe von € 240,00 auch fällig.

Nachträgliche Ereignisse wie das Zurückziehen des Fristsetzungsantrages oder die Nichtvorlage an den Verwaltungsgerichtshof können die einmal entstandene Gebührenschuld nicht wieder beseitigen.

Wird eine Abgabe nicht spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet, sondern erst später, so ist die Abgabe nicht vorschriftsmäßig entrichtet worden (vgl. VwGH 21.11.2013, 2011/16/0097).

Nach § 1 lit. a BAO gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Angelegenheiten der bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben. Die Nichtentrichtung der Gebühr ist unbestritten und liegt damit die Voraussetzung für die Erlassung eines Abgabenbescheides nach § 203 BAO als ein Akt der Abgabenbemessung vor (vgl. VwGH 18.10.1977, 501/77 ua.).

Nach § 24a Z 7 VwGG iVm § 13 GebG sind zur ungeteilten Hand zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, *der jeinge, in dessen Interesse die Eingabe eingebbracht wird* (§ 13 Abs. 1 GebG) und *wer im Namen eines anderen eine Eingabe einbringt* (§ 13 Abs.3 GebG).

Bei Vorliegen eines Gesamtschuldverhältnisses hängt es gemäß § 891 2. Satz ABGB vom Gläubiger ab, ob er von allen oder von einigen Mitschuldnern das Ganze oder nach von ihm gewählten Anteilen oder ob er das Ganze von einem einzigen fordern will. Der Abgabenbehörde - dem Gläubiger - steht in diesem Fall die Wahl zu, ob sie alle Gesamtschuldner oder nur einzelne , im letzten Fall welche Gesamtschuldner, die dieselbe Abgabe schulden, sie zur Leistung heranziehen will.

Das Finanzamt hat daher zu Recht die Gebühr nach § 24a VwGG mit einem Betrag von € 240,00 bescheidmäßig gegenüber Herrn Rechtsanwalt E. festgesetzt.

1.2. Anwendbarkeit der Befreiung nach § 70 AsylG auf den Fristsetzungsantrag

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005), BGBl. 2005/100, enthält folgende Gebührenbefreiungsbestimmung:

"§ 70. Die in Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben, Vollmachtsurkunden, Niederschriften, Zeugnisse und ausländischen Personenstandsurkunden sowie die Verlängerung von Aufenthaltsberechtigungen sind von den Gebühren befreit. Weiters sind für Amtshandlungen auf Grund oder unmittelbar für Zwecke dieses Bundesgesetzes Verwaltungsabgaben des Bundes sowie Barauslagen nicht zu entrichten."

Das Asylgesetz 2005 ist an die Stelle des Asylgesetzes 1991, BGBl. 1992/8, bzw. des Asylgesetzes 1997, BGBl. I 1997/76, getreten. In § 22 AsylG 1991 war eine vergleichbare Befreiungsbestimmung mit folgendem Wortlaut enthalten:

"Die in Verfahren vor Bundesasylbehörden erforderlichen Eingaben, Niederschriften, Zeugnisse und ausländischen Personenstandsurkunden sowie die Verlängerung von Aufenthaltsberechtigungen sind von den Stempelgebühren befreit. Weiters sind für Amtshandlungen auf Grund oder unmittelbar für Zwecke dieses Bundesgesetzes Verwaltungsabgaben des Bundes sowie Barauslagen nicht zu entrichten."

Die Erläuternden Bemerkungen zu § 22 AsylG 1991 (270 Blg. Nr. 18. GP) lauten wie Folgt:

"Da es sich bei Asylwerbern regelmäßig um mittellose Personen handelt, sieht diese Bestimmung - abweichend von dem in § 74 Abs. 1 AVG verankerten Prinzip der Selbsttragung der Kosten - aus humanitären Gründen eine generelle Kostenbefreiung vor.

Bisher waren auch auf Asylwerber die Bestimmungen der §§ 74 ff AVG anzuwenden. In der Praxis führte dies dazu, daß Exekutionsverfahren zur Eintreibung dieser Kosten auf Grund der Mittellosigkeit der Asylwerber in der Regel ergebnislos verlaufen sind. Diese Bestimmung dient daher auch verwaltungsökonomischen Zwecken."

Im Erkenntnis VwGH 27.6.1994, 94/16/0126, hat der Verwaltungsgerichtshof zur Befreiung nach § 22 AsylG 1991 ausgesprochen, dass nach dem eindeutigen Wortlaut von der Gebührenpflicht nur Eingaben (§ 14 TP 6 GebG), Niederschriften (§ 14 TP 7 GebG), Zeugnisse (§ 14 TP 14 GebG) und Personenstandsurdokumenten (§ 14 TP 4 GebG), nicht jedoch Vollmachten (§ 14 TP 13 GebG) befreit sind. Gemäß Art. 29 Z 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. 55/1955 idF BGBl. 78/1974 (Genfer Flüchtlingskonvention), sollen die vertragschließenden Staaten Flüchtlingen in ihrem Gebiet keine Gebühren, Abgaben oder Steuern irgendwelcher Art auferlegen, die anders oder höher als jene sind, die von ihren eigenen Staatsangehörigen in einer ähnlichen Situation verlangt werden. Damit soll nur gewährleistet werden, dass Flüchtlinge den Staatsangehörigen insofern gleich -, nicht aber durch besondere Heraushebung ihnen gegenüber bessergestellt werden.

Im AsylG 1997 findet sich die Gebührenbefreiungsbestimmung in § 34 AsylG 1997 und hat folgenden Wortlaut:

"Die in Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben, Vollmachtsurkunden, Niederschriften, Zeugnisse und ausländischen Personenstandsurdokumenten sowie die Verlängerung von Aufenthaltsberechtigungen sind von den Gebühren befreit. Weiters sind für Amtshandlungen auf Grund oder unmittelbar für Zwecke dieses Bundesgesetzes Verwaltungsabgaben des Bundes sowie Barauslagen nicht zu entrichten."

Die Erläuternden Bemerkungen zum AsyG 1997 (686 Blg. 20. GP) führen zur Gebührenbefreiungsbestimmung Folgendes aus:

"Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen geltendem Recht. Die Befreiung von Stempelgebühren wurde lediglich auch auf Vollmachtsurkunden ausgedehnt."

Die Erläuternden Bemerkungen zum AsyG 2005 enthalten keine Ausführungen zur Gebührenbefreiungsbestimmung.

In der Literatur findet sich zur Befreiungsbestimmung des § 70 AsylG 2005 Folgendes:

Die Gebührenbefreiung für Verfahren nach dem AsylG 2005 bleibt weiterhin bestehen. Von der Gebührenbefreiung umfasst sind nach dem Gesetzestext ("Verfahren nach diesem Bundesgesetz") durch die Implementierung der Anträge auf Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen aus dem NAG auch Verfahren, in denen ein

Antrag nach dem 7. Hauptstück des AsylG 2005 gestellt wurde (vgl. *Böckmann-Winkler* in *Schrefler-König/Szymanski*, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 70 Asylgesetz 2005).

Betrachtet man in anderen Materiengesetzen enthaltene Gebührenbefreiungsbestimmungen fällt auf, dass mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2014 vielfach der Satz angefügt wurde: "*Die Befreiung gilt auch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof*" (vgl. etwa § 51 BundesbehindertenG, § 23 BehinderteneinstellungsG, § 68 HeeresversorgungsG, § 6 ImpfschadenG, 64 KriegsopfersversorgungsG 1957, § 11 VerbrechensopferG). Ein derartiger Zusatz fehlt bei der Bestimmung des § 70 AsylG 2005.

Im Erkenntnis VwGH 7.9.2006, 2006/16/0044, hat der Verwaltungsgerichtshof zur Gebührenbefreiungsbestimmung des § 70 Abs. 1 ArbeitslosenversicherungG (kurz AIVG) mit dem Wortlaut "*Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben und deren Beilagen, Ausfertigungen, Niederschriften, Entscheidungen, Vollmachten und Zeugnisse sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit*" Folgendes ausgesprochen:

"Mit dieser Befreiungsbestimmung werden die im Verwaltungsverfahren nach dem AIVG (arg.: Verfahren nach diesem Bundesgesetz) erforderlichen Eingaben und deren Beilagen, Ausfertigungen, Niederschriften, Entscheidungen, Vollmachten und Zeugnisse von den Stempel- und Rechtsgebühren, nicht aber Beschwerden an die Höchstgerichte befreit, über die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach dem VwGG oder im verfassungsgerichtlichen Verfahren nach VfGG zu entscheiden ist."

Legt man diese Judikatur auf die Befreiung des § 70 AsylG um, folgt daraus, dass nur an das Bundesamt und das Bundesverwaltungsgericht gerichtet Eingaben in im AsylG 2005 geregelten Verfahren (wie zB Verfahren auf internationalen Schutz nach § 3 AsylG 2005 oder auf Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach § 8 AsylG oder wegen Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme nach § 10 AsylG) gebührenbefreit sind, nicht aber an den Verwaltungsgerichtshof gerichtete Eingaben in verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Für diese Auslegung spricht auch, dass der Verwaltungsgerichtshof in Verfahren über Fristsetzungsanträge in Asylangelegenheiten den Ersatz der Eingabengebühr zuspricht, sofern keine Verfahrenshilfe bewilligt wurde (vgl. ua. VwGH 20.5.2015, 2014/18/0053). Bei Bestehen einer sachlichen Gebührenbefreiung wäre kein Ersatz der Eingabengebühr zuzusprechen (vgl. dazu ua. VwGH 11.11.2011, 2009/09/0054 oder VfGH 25.9.2000, B480/98).

Der gegenständliche Schriftsatz vom 20. Februar 2014 wurde ausdrücklich als Fristsetzungsantrag nach Art 133 Abs. 1 Z 2 BVG bezeichnet und richtet sich der wegen Verletzung im Recht auf Entscheidung erhobene Antrag ausdrücklich an den Verwaltungsgerichtshof (und nicht an das Bundesverwaltungsgericht). Diese Eingabe wurde somit nicht in einem Verfahren nach dem BundesasylG 2005, sondern in einem

Verfahren nach § 38 VwGG gestellt und kommt hierfür die Befreiung nach § 70 AsylG 2005 nicht zur Anwendung.

Die Bescheidbeschwerde gegen den Gebührenbescheid war daher als unbegründet abzuweisen.

2.2. Beschwerde gegen den Bescheid über eine Gebührenerhöhung

Nach § 9 Abs. 1 GebG 1957 ist eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 % der verkürzten Gebühr zu erheben, wenn eine feste Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt wird.

Ist die Gebühr im Sinne des § 203 BAO bescheidmäßig vorzuschreiben, so tritt die Gebührenerhöhung akzessorisch dazu. Zufolge der Ausgestaltung der Gebührenerhöhung nach § 9 Abs. 1 GebG als objektive Säumnisfolge bleibt für eine Berücksichtigung von Billigkeitsüberlegungen kein Raum. Auf die Erkennbarkeit der Gebührenpflicht durch den Abgabepflichtigen kommt es nicht an (vgl. VwGH 26.6.1996, 93/16/0082). Ein Verschulden des Abgabepflichtigen stellt keine Voraussetzung der Erhöhung dar (vgl. VwGH 16.3.1987, 86/15/0114; VwGH 12.11.1997, 97/16/0063).

Der nach § 9 Abs. 1 GebG 1957 zu verhängende Mehrbetrag ist keine Strafe, sondern als objektive Säumnisfolge eine akzessorisch zur Gebühr hinzutretende Gebührenerhöhung, die vom Bestand der Hauptschuld abhängig ist (VwGH 16.12.2004, 2004/16/0129).

Da - wie oben unter 2.1 näher ausgeführt - die Gebühr gemäß § 24a VwGG vom Finanzamt zu Recht mit Bescheid nach § 203 BAO festgesetzt wurde, hatte das Finanzamt auch akzessorisch eine Gebührenerhöhung nach § 9 Abs. 1 GebG in Höhe von € 120,00 (50% der verkürzten Gebühr) festzusetzen.

Es war daher auch die Bescheidbeschwerde gegen den Bescheid über eine Gebührenerhöhung als unbegründet abzuweisen.

V. Zur Zulassung der Revision

Gegen eine Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird (Art. 133 Abs. 4 B-VG).

Im gegenständlichen Verfahren war einerseits die Lösung der Rechtsfrage entscheidungswesentlich, ob nach der ab 1. Jänner 2014 geltenden Rechtslage die Gebührenschuld nach § 24a Z 3 VwGG bereits mit dem Einlagen der Eingabe (hier: Fristsetzungsantrag) beim Verwaltungsgericht als Einbringungsstelle iSd § 24 Abs. 1 VwGG oder erst mit Vorlage an den Verwaltungsgerichtshof entsteht und andererseits, ob auf Fristsetzungsanträge in Asylangelegenheiten die Gebührenbefreiung nach § 70 AsylG 2005 anwendbar ist oder nicht.

Wien, am 9. September 2015